

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0179
371 - Fachbereich Verwaltung, Technik und Katastrophenschutz			Datum: 14.05.2012
Bearb.:	Herr Ulrich Schuck	Tel.: 94360102	öffentlich
Az.:	371 - Schuck/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	04.06.2012 19.06.2012	Vorberatung Entscheidung

Zustimmung zur Neuwahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide sowie der Neuwahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide

Beschlussvorschlag

Der Neuwahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide, Herrn Olaf Bemmann, sowie der Neuwahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide, Herrn Frank Groß, wird gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 10.02.1996, in seiner Fassung vom 17.12.2010, zugestimmt.

Sachverhalt

Ortswehrführer FF Harksheide:

Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Herrn Claus-Dieter Harms, ist am 02.03.2012 abgelaufen. Herr Harms hat sich einer Wiederwahl nicht gestellt.

In der Mitgliederversammlung der FF Harksheide am 11.05.2012 wurde der bisherige Stellvertretende Ortswehrführer, Herr Olaf Bemmann, zum Ortswehrführer der Wehr gewählt.

Stellvertretender Ortswehrführer FF Harksheide:

Mit der Wahl des bisherigen Amtsinhabers, Herrn Olaf Bemmann, ist die Position des stellvertretenden Ortswehrführers neu zu besetzen.

Als Amtsnachfolger wurde in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide am 11.05.2012 Herr Frank Groß zum neuen stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide gewählt.

Die Amtszeiten der Führungskräfte betragen 6 Jahre und beginnen ab dem Tage der Ernennung zum Ehrenbeamten der Stadt Norderstedt in ihrer Funktion durch den Herrn Oberbürgermeister. Der Tag der Ernennung ist dem Fachbereich noch nicht bekannt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Die Wahlniederschriften liegen dem Fachamt vor.

Die satzungsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Amtsausübung der Kandidaten sind gegeben.

Gegen die Erteilung der Zustimmung durch die Stadtvertretung bestehen keine Bedenken.

Nach Zustimmung der Stadtvertretung wird die Aufsichtsbehörde über den positiven Beschluss der Stadtvertretung durch das Fachamt informiert